

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	52 (1979)
Heft:	8
Rubrik:	Wussten Sie schon?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vermehrten Anstrengungen sind, wie Bundesrat Gnägi weiter ausführte, vor dem Hintergrund einer weltpolitischen Szenerie, «die mehr als je zuvor zum Aufsehen mahnt», eines Wettrüstens «von bisher nie erlebter Intensität» nötig. Mittel zum Zweck ist zurzeit das Armeeleitbild 80, von dem die ersten beiden Teilschritte, die neue Versorgungskonzeption sowie die Verstärkung der Infanterieregimenter mit schweren Minenwerfern und der Feld -und Grenzdivisionen mit zusätzlichen Panzerbataillonen, zum Teil bereits abgeschlossen sind. Weitere Schritte sollen Verbesserungen im Panzerabwehr-, Flab-, Sanitäts- und Luftschutzbereich bringen. Bereits in Vorbereitung ist ein mobiles Lenkwaffensystem für die Fliegerabwehr, und es laufen Versuche mit Flabkanonenpanzern.

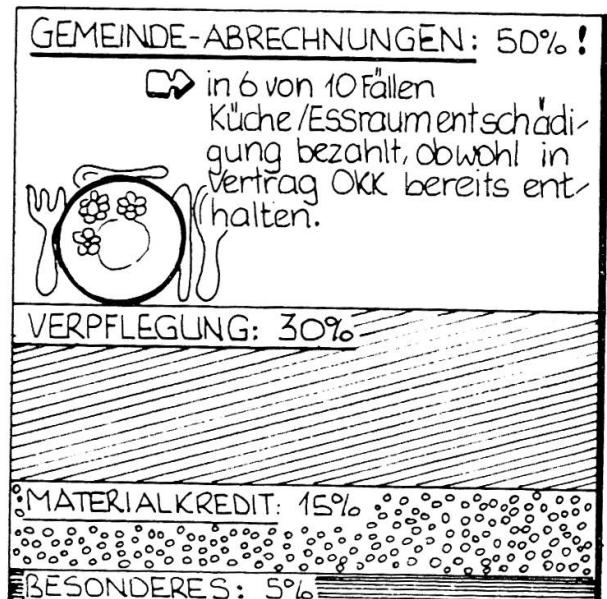
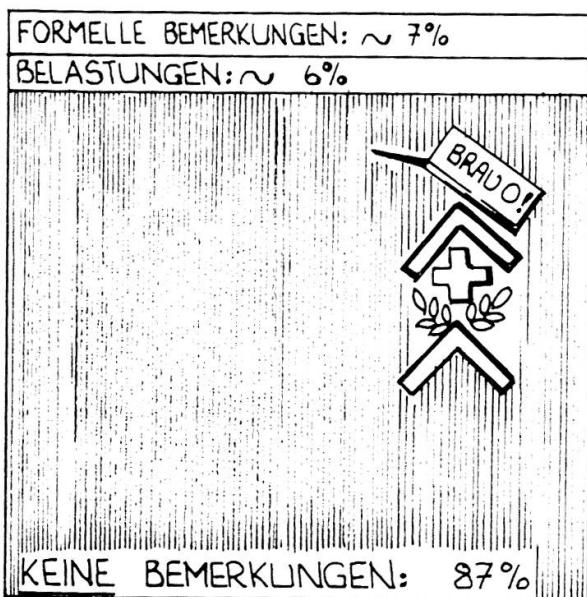
Glücklicherweise kostet laut Gnägi nicht alles soviel Geld. Zu den billigeren Massnahmen gehört zum Beispiel die Neufassung des Dienstreglements, das demnächst der Öffentlichkeit vorgestellt und nächstes Jahr in Kraft gesetzt werden soll. Diese «Charta des Soldaten» werde durch verschiedene Begleitreglemente, so durch eine neu erarbeitete «Grundschulung» und einen Behelf für Einheitskommandanten, ergänzt.

(Tages-Anzeiger 28. 4. 79)

Wussten Sie schon ?

Die beiden folgenden Skizzen, die gar nicht Anspruch erheben auf gesamtschweizerische Gültigkeit, zeigen die Verteilung aller Revisionsbemerkungen innerhalb einer ganzen Division. Zwei Dinge springen einem in die Augen: Erfreulich ist, dass nur in 6 % aller Revisionsprotokolle Belastungen zu notieren sind, Belastungen, die sich möglicherweise als begründete Auslagen entpuppen. Nach Durchsicht aller Revisionsbemerkungen muss ich hier allerdings anfügen, dass dies praktisch nie zutrifft, da durchwegs «rechte Böcke» geschossen worden sind.

Das zweite betrifft die Art der Revisionsbemerkungen: Rund 50 % betreffen immer noch die Gemeindeabrechnungen. Welches mag der Grund sein, dass diese Abrechnung absoluter Spitzensreiter ist bei den Fehlerquellen? Ob sich hier eine Stimme aus dem Leserkreis meldet in der Rubrik «Kamerad, was meinst Du dazu . . . ?» Leser können diese Rubrik anonym oder mit voller Zeichnung des Namens benützen, der Redaktion hingegen sollte die Adresse wegen Rückfragen bekannt sein.



Revisionsbemerkungen

Anhand der Revisionsbemerkungen von über hundert Einheiten einer Division sind in der Folge aufgezeichnet, welcher Art diese Revisionsbemerkungen im Jahr 1978 waren. Kann diese Untersuchung als repräsentativ bezeichnet werden? Wohl kaum, denn ich kann mir vorstellen, dass regionale Unterschiede bestehen, ja sogar Unterschiede von Revisionsgruppe zu Revisionsgruppe.

Interessant ist aber sicher für den Truppenrechnungsführer, für einmal «Einblick» zu haben in die Arbeit seiner vielen Kameraden. Das Wort Einblick setze ich bewusst in Anführungszeichen, weil dieser natürlich sehr oberflächlich ist. Auch deshalb, weil ein Rechnungsführer «nicht nur» aufgrund nicht beanstandeter Buchhaltungen als ausgezeichnet taxiert werden kann.

Es fällt in erster Linie auf, dass 87 % aller vom OKK kontrollierten Buchhaltungen den Revisionsbemerk: *keine Bemerkungen* für sich beanspruchen können. Das ist ganz bestimmt erfreulich und stellt den Fourieren (sie sind zeichnerisch bereits gut weggekommen), aber auch Quartiermeistern und Fouriergehilfen ein gutes Zeugnis aus.

Wo stolpern denn die Rechnungsführer immer noch? Diese Frage stellte ich selber bereits mehr als einmal dem OKK aufgrund des Stupfens aus dem Leserkreis: «Über die Revisionsbemerkungen sollte man einmal reden.» Früher und heute ist die Antwort die gleiche: Böcke werden vor allem bei den *Gemeindeabrechnungen* geschossen. Und dort wiederum wird in 6 von 10 Fällen eine Entschädigung bezahlt für die Benützung der Küche und der Essräume, obwohl diese bereits eingebaut ist in der Pauschalvergütung an die Gemeinde laut OKK-Vertrag. Im Jahrhundert der Fotokopie lohnt es sich, der Buchhaltung für die Revisionsstelle im Bataillon (in der Abteilung) und im Regiment eine Kopie des OKK-Vertrages bei-

zulegen. Das erleichtert die Revision, hilft hinzuweisen auf solche Fehler . . . und zwingt den Truppenrechnungsführer, selber den Vertrag anzuschauen. An zweiter Stelle steht als Stolperstein die Berechnung der Kantonementsbenützung. Hier wird vom OKK hingewiesen auf die Ziffer 4.3.2. der Administrativen Weisungen 1979.

Bei der Verpflegung (30 % der Revisionsbemerkungen) werden in 20 % aller Fälle die Soldtage übernommen für die Berechnung der Verpflegungsberechtigung anstelle der Naturalverpflegungstage. Das gab im einen Fall eine Differenz von fast fünfhundert Franken und entsprechend einen bedeutend kleineren Aktivsaldo als Vortrag auf den nächsten Wiederholungskurs.

Beim Materialkredit heisst der einzige Grund: Ballone. Gemäss Ziffer 406.2 des Verwaltungsreglementes können aber solche gratis aus den Depots der Waffenplätze bezogen werden.

Bei den besonderen Gründen betrifft die Bemerkung das *vorzeitige Einrücken*. Dieses muss, so lautet die Begründung des OKK, entweder durch vorzeitiges Entlassen kompensiert werden oder es ist die schriftliche Bewilligung des EMD einzuholen gemäss Artikel 37, Absatz 1 der Verordnung vom 2. 12. 63 über die Erfüllung der Instruktionspflicht (SMA 310). Ein Besolden für 25 Diensttage verstösst gegen die Bestimmungen 1,10 und 11 des BRB vom 2. 12. 63 über die WK / EK und der Ziffer 21 des Reglementes 5.76 / II Kurstableau 1978 (selbstverständlich gehört die Besoldung der bewilligten Rekognosierungstage für Offiziere, Feldweibel und Fourier wieder in ein anderes Kapitel Red.).

Weitere Fragen oder Anliegen zum Thema Revisionsbemerkungen werden, sofern Anträge aus dem Leserkreis vorliegen, in der Rubrik «Kamerad, was meinst Du dazu . . . » behandelt.

